

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Mitgliedsformen

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
• Ordentliches Mitglied	mindestens 12,-- EUR
• Fördermitglied	
➤ Einzelperson	mindestens 30,-- EUR
➤ Paar mit gleicher postalischer Anschrift	mindestens 50,-- EUR
➤ Juristische Person (Unternehmen, Institution)	mindestens 250,-- EUR
• Ehrenmitglied	Beitrag entfällt

2. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich abhängig vom Eintrittszeitpunkt anteilig der verbleibenden Monate des laufenden Jahres.